

02.05.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

K - AIS - FS - Fz - G

zu **Punkt ...** der 1044. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Befristungsrechts für
die Wissenschaft****A**Der federführende **Ausschuss für Kulturfragen (K)**,der **Finanzausschuss (Fz)** und der**Gesundheitsausschuss (G)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

- K 1. Der Bundesrat begrüßt die bundesweite Einführung einer Mindestvertragslaufzeit in der Promotionsphase von drei Jahren. Eine Mindestvertragsdauer von drei Jahren entspricht den bereits bestehenden Regelungen in einigen Bundesländern, und stimmt im Übrigen mit den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft überein. Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt.
- K 2. Der Bundesrat begrüßt ebenfalls die Einführung einer Mindestvertragslaufzeit in der Post-Doc-Phase von zwei Jahren. Die vertraglichen Regelungen in den Ländern, die bereits jetzt der geforderten Mindestvertragsdauer entsprechen, haben sich bewährt und sollten daher bundesweit normiert werden. Für ein Abweichen von dieser bewährten Regelung besteht kein Anlass. Die Evaluation

der entsprechenden Verträge in den Ländern hat ergeben, dass die Regelung einer dreijährigen Mindestvertragsdauer sich in der Befristungspraxis der Hochschulen niederschlägt.

- K 3. Der Bundesrat begrüßt die Festlegung eines Mindestumfangs für die Befristung nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG-E sowie für die Anrechnung des nach Absatz 3 erforderlichen Stellenanteils auf ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit. Es erscheint nachvollziehbar, dass mit dieser marginalen Absenkung gegenüber dem bislang in § 2 Absatz 3 Satz 1 WissZeitVG genannten Mindestumfang dem praktischen Bedarf Rechnung getragen wird, auch künftig Stellen mit einem Umfang von einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit anbieten zu können. Dadurch kann die im Rahmen des Stipendiums erfolgende Hauptqualifizierung sinnvoll ergänzt werden oder trotz einer erforderlichen, von vornherein zeitlich begrenzten Absolvierung eines Referendariats die akademische Qualifizierung im Rahmen einer kleinen Stelle weiterverfolgt werden.
- K 4. Der Bundesrat sieht in der Verlängerung der Befristungsdauer bei der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger eine sinnvolle Regelung zur Unterstützung pflegender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zusätzliche Belastungen aufgrund der Wahrnehmung von Pflegeaufgaben auszugleichen versucht.
- K 5. Der Bundesrat begrüßt die Erhöhung der Höchstbefristungsdauer für studienbegleitende Hilfstätigkeiten. Diese Regelung eröffnet den Studierenden mehr zeitliche Flexibilität in Bezug auf studienbegleitende Hilfstätigkeiten. Durch die Verlängerung auf acht Jahre können Studierende auch bei Überschreiten der Regelstudienzeiten oder im Rahmen eines weiteren Studiums ihre Nebentätigkeit fortführen. Damit kann insbesondere verhindert werden, dass Studierende in der Abschlussphase ihres Studiums ihre studienbegleitenden Hilfskrafttätigkeiten wegen des Erreichens der Höchstbefristungsgrenze nicht mehr fortführen können und in dieser Phase eine neue Erwerbsquelle suchen müssen.
- K 6. Um einer Zersplitterung des Wissenschaftssystems durch unterschiedliche Regelungen in den Ländern nicht Vorschub zu leisten und mit dem Ziel, die Übergänge und Wechselmöglichkeiten innerhalb der Wissenschaft zwischen den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen zu gewährleisten, appelliert der Bundesrat an die Bundesregierung, an bundeseinheitlichen

Befristungsregelungen festzuhalten.

- K 7. Der Bundesrat regt an, zumindest für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich auf klassischem Wege habilitieren, eine Option zu schaffen, auch ohne Anschlusszusage die Höchstbefristungsdauer für die Post-Doc-Phase weiterhin bei sechs Jahren zu belassen.
- K 8. Der Bundesrat sieht mit Sorge auf die Auswirkungen, die ein Vorrang der Qualifizierungsbefristung vor der Drittmittelbefristung haben könnte.
- K 9. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Begriff der Anschlusszusage im Gesetz definiert werden sollte. Bislang wird lediglich ausgeführt, dass „eine weitere Befristung für höchstens zwei weitere Jahre zulässig sei, wenn „diese mit einer Zusage zum anschließenden Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses verbunden ist (Anschlusszusage) für den Fall, dass bei Abschluss des Vertrags vereinbarte wissenschaftliche Leistungen (Zielvereinbarungen) erreicht werden.“ Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis könnte auch das einer wissenschaftlichen Hilfskraft sein. Gemeint sein dürfte eher eine Stelle im Bereich der akademischen Lehre, Wissenschaftsverwaltung oder gar eine Professur. Hier bedarf es der Klarstellung. Offen bleibt auch die Frage, warum es bei Stellen in der Lehre und Wissenschaftsverwaltung der vierjährigen Weiterqualifikation überhaupt bedarf (zumal bei entsprechenden Beamtinnen und Beamten (z. B. Akademischen Rätinnen und Räten eine Promotion als Laufbahnerfordernis verlangt wird). Diese vorgenannte Entfristungsoption ist wettbewerbsfrei und daher leistungsfeindlich gegeben. Im Beamtenbereich der Juniorprofessur sehen die Hochschulgesetze einiger Länder vor, dass die Vergabe eines Tenure-Tracks mit einem Auswahlverfahren verbunden sein muss, welches dem Berufungsverfahren auf eine Professur qualitativ gleichwertig sein muss. Solche Regelungen fehlen im Gesetzentwurf. Sie wären auch schwierig, da dem Bund diesbezüglich die Gesetzgebungskompetenz fehlen könnte.
- K 10. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Satz 3 WissZeitVG)
Artikel 1 Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung:

Durch die Tarifsperre wird einer Zersplitterung des Wissenschaftssystems durch unterschiedliche Regelungen in den Ländern vorgebeugt und die Übergänge und Wechselmöglichkeiten innerhalb der Wissenschaft zwischen Hochschulen und zu außerhochschulischen Forschungseinrichtungen werden gewährleistet. Die Auslagerung des speziellen wissenschaftlichen Befristungsrechts in befristete und bundesweit uneinheitliche Tarifverträge würde die Wissenschaft als Arbeitsfeld und Berufsbild deutlich schwächen.

Im Interesse der Erhaltung eines international wettbewerbsfähigen hochkompetitiven Wissenschaftssystems sind sachfremde Einflüsse daher möglichst abzuwehren. Diesem Ziel dient die Transparenz und Planbarkeit von Karrieren schaffende Tarifsperre.

K 11. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2 WissZeitVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung zum Vorrang der Qualifizierungsbefristung vor der Drittmittelbefristung auch dann erfüllt ist, wenn Drittmittelvorhaben vorliegen, die kein Qualifizierungsziel verfolgen. Denn nicht wenige Drittmittelstellen sehen strukturell kein Qualifikationsziel vor (insbesondere FuE-Verträge mit Unternehmen).

Weiterhin sollte klargestellt werden, welcher Zeitraum genau unter den Qualifizierungsvorrang fällt und ob eine Beschäftigung aufgrund von Drittmittelfinanzierung sowohl vor als auch nach der Promotion während der Qualifizierungsphase möglich ist, oder ob sie erst nach Abschluss beider Phasen erlaubt ist, einschließlich der Frage, ob dies auch Vertragsverlängerungsoptionen nach § 2 Absatz 5 WissZeitVG-E umfasst.

Zudem sollte geprüft werden, ob Ausnahmetatbestände aufgenommen werden, um Forschung zumindest in den Fällen spezifisch projektbezogener Drittmittelforschung auch zukünftig gewähren zu können (zum Beispiel bei Fällen, in denen die Höchstbefristungsdauer noch nicht vollständig ausgeschöpft ist, aber nicht für die beabsichtigte Beschäftigungsdauer in dem Drittmittelprojekt ausreicht).

G 12. Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 1 Absatz 6 ÄArbVtrG)

Artikel 2 Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

,6. Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „6“ wird ... << weiter wie Vorlage >> ...
- b) Das Wort „Fachpsychotherapeuten.“ wird durch die Wörter „Fachpsy-

chotherapeuten oder zum Erwerb einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung.“ ersetzt.

Begründung:

§ 1 Absatz 6 ÄArbVtrG-E regelt die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Rahmen einer zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin oder zum Fachpsychotherapeuten. Da die Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten analog zu den Fachärztinnen und Fachärzten auch weitere Qualifikationen erwerben können, sollten diese zur Klarstellung in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Fz 13. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die finanzwirtschaftliche Auswirkung auf die Landeshaushalte zu präzisieren.

Begründung:

Das WissZeitVG sieht gegenüber dem allgemeinen Befristungsrecht spezielle und erweiterte Regelungen für die Befristung von Arbeitsverträgen vor. Es dient dazu, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mehr Verlässlichkeit, Planbarkeit und Transparenz zu gewährleisten.

Eine Evaluation des Gesetzes aus 2022 hat gezeigt, dass die Novelle des Gesetzes im Jahr 2016 zwar positive Effekte erzielt hat, diese aber nicht nachhaltig waren. Deshalb bedarf es gemäß der Bundesregierung geeigneter gesetzlicher Regelungen, um den Fehlentwicklungen in der Befristungspraxis zu begegnen und die intendierten Ziele zu erreichen.

Mit der Novellierung des WissZeitVG soll die individuelle wissenschaftliche Qualifizierung noch stärker als bisher in den Mittelpunkt der gesetzlichen Regelungen gestellt werden, beispielsweise durch Mindestvertragslaufzeiten vor der Promotion, Senkungen der Höchstbefristungsdauer nach der Promotion und die Verpflichtung zu Anschlusszusagen bei weiteren Befristungen und Erreichen vorher vereinbarter wissenschaftlicher Ziele. Außerdem soll die Qualifizierungsbefristung der Drittmittelbefristung vorgezogen werden.

Hochschulbereich:

Der Gesetzentwurf geht von einem Erfüllungsaufwand von 133 000 Euro für die Hochschulen der Länder aus. Hinzu kommen Mehrkosten für die Verwaltung in Bezug auf familienbedingte Ausfallzeiten in Höhe von 8,53 Millionen Euro für die Hochschulen der Länder, für die der Bund nach eigenem Bekunden nur grobe Anhaltspunkte hat und für die er (ohne es genauer zu spezifizie-

ren) 0,1 Prozent der Drittmiteinnahmen ansetzt. Die vom Bund beschriebene Konstellation – die familienbedingten Unterbrechungen führen zu Mehrbedarfen, da nicht nur Personalaufwand in andere Zeiträume verlagert wird, sondern auch Vertretungsbedarfe zur Aufrechterhaltung der Projekte entstehen – erscheint in der Höhe nicht validierbar. Dem gegenüber stellt er Einsparungen, die ebenfalls wenig spezifiziert gegriffen zu sein scheinen und die er für die Hochschulen der Länder mit 4,18 Millionen Euro beziffert. Daraus ergibt sich ein Delta von 4,48 Millionen Euro, die an Mehrkosten für den Verwaltungsaufwand auf die Hochschulen der Länder zukommen.

Forschungseinrichtungen:

Im Forschungsbereich entstehen nach dem Gesetzentwurf ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 490 100 Euro sowie weiterer jährlicher Aufwand in Höhe von 3,7 Millionen Euro für die Länder, dem Einsparungen in Höhe von jährlich rd. 1 Millionen Euro gegenüberstehen.

Die Ausführungen des Bundes zum Erfüllungsaufwand erweisen sich als nicht belastbar. Die zunächst in der Begründung zum Erfüllungsaufwand (vgl. Begründung Teil A Abschnitt VI Nummer 4 Buchstabe c Absatz 9 – BR-Drucksache 156/24, Seite 15) skizzierte Annahme, ein Projekt könne bei familienbedingten Ausfallzeiten einer Person solange ruhen und nach der Rückkehr wieder aufgenommen werden, sodass „grundsätzlich kein Mehraufwand für die Einrichtungen“ entstehe, ist in aller Regel unrealistisch. Die Aussage in der Gesetzesbegründung, die zusätzlich anfallenden Mittel könnten durch die Projektförderer zusätzlich zum geplanten Budget übernommen werden, ist aus Sicht der Länder nicht zutreffend.

Um die Vermutung zu untermauern, dass der Bund mit einer zu geringen Quote gerechnet hat, kann eine überschlägige Rechnung herangezogen werden: Teilt man die veranschlagten Mehrkosten i. H. v. 3,7 Millionen Euro p. a. durch den DFG-Personalkostensatz eines Doktoranden (74 100 Euro), ergeben sich knapp 50 „Doktorandenjahre“ p. a. Die Vorlage geht davon aus, dass es bundesweit 1 054 Einrichtungen (außerhalb der Hochschulen) gibt, für die das WissZeitVG relevant ist. Dies würde bedeuten, dass nur in weniger als jeder zwanzigsten Einrichtung ein Doktorand pro Jahr kompensiert werden müsste. Diese Zahl erscheint gering.

B

14. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.